



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

900-0198908-0010/AAG-0002

vom 28.07.2023

Auf Antrag der

Firma

Müller & Sohn GmbH & Co.KG

Harkortstraße 22

45549 Sprockhövel

vom 24.08.2022, eingegangen am 24.08.2022, zuletzt ergänzt am 07.12.2022, **wird**

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Eisen- und Nichteisen-Schrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen nicht-metallischen Abfällen

am Standort in 45549 Sprockhövel, Harkortstraße 20 und 22, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstücke 966, 1065, 1066, 1067, 1092 und 1156, 1171

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Betriebsgeländes um die Harkortstraße 20 (BE 9, BE 10, BE 11, BE 12, BE 13, BE 14, BE 15 und BE 16)
2. Änderung Leistungen, Kapazitäten und Lagermengen (nicht gefährliche Fe- und NE-Schrotte)
3. Änderung Betriebs- und Öffnungszeiten, eingeschränkter Nachtbetrieb
4. Änderung Lager- und Verkehrsflächen der Betriebseinheiten BE 1, BE 2 und BE 3
5. Änderung Schrottpresse 1 und 2, Errichtung und Betrieb Schrottpresse 3 (BE 16)
6. Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen AwSV-Lagerfläche in Halle 3c (BE 2)
7. Errichtung und Betrieb einer Coilsäge (BE 9)
8. Errichtung und Betrieb einer mobilen Siebanlage (BE 10)
9. Errichtung und Betrieb einer mobilen Schrottpresse (BE 11)
10. Errichtung und Betrieb einer mobilen Zerkleinerungsanlage (BE 13)
11. Errichtung und Betrieb eines stationären Vorbrechers (BE 15)
12. Erhöhung Transformatorenleistung
13. Betrieb einer überdachten Doppelwaagenanlage mit Bürotrakt auf dem Betriebsgelände Harkortstr. 20
14. Einsatz zusätzlicher Flurförderzeuge
15. Änderung der mobilen Abfüll- und Sortieranlage durch Erweiterung der Einsatzorte auf die Hallen 1a und 3a-c (BE 7)
16. Änderung der in den BE 3, 4, 5, 6 und 8 zulässigen Abfälle (ASN); die in der Gesamtanlage genehmigten Abfälle (ASN) bleiben unverändert.

Angaben zur Kapazität:

- Durchsatzleistung 234.000 t/a
- Tagesaufnahmekapazität für alle Anlagen des Betriebsstandortes: 750 t/d, davon
 - gefährliche nichtmetallische Abfälle: weniger als 10 t/d
 - nicht gefährliche nichtmetallische Abfälle: maximal 40 t/d
- Behandlungsleistung Fe- und NE-Schrotte: 2.600 t/d

Angaben zur Lagermenge:

- 19.500 t nicht gefährliche Fe- und NE-Schrotte
- 500 t gefährliche Fe- und NE-Schrotte
- 120 t nicht gefährliche nichtmetallische Abfälle
- 30 t gefährliche nichtmetallische Abfälle
- < 100 t gefährliche Abfälle der ASN 10 03 15*, 10 03 21* und 10 08 10*¹

¹ Die Begrenzung der maximalen Lagermenge der gefährlichen Abfälle mit der ASN 10 03 15* (Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt), ASN 10 03 21* (andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten) und ASN 10 08 10* (Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben (hier: Magnesium-Krätze)) auf zusammen weniger als 100 Tonnen erfolgt auf Grund der Bewertung dieser Abfälle hinsichtlich störfallrelevanter Inhaltsstoffe (siehe Nr. 7 des Genehmigungsumfangs des Genehmigungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. Januar 2011 (Az. 52.05.03-0055/10/0809B1-Ris))

Angaben zur Betriebszeit:

Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten:

- Die Gesamtanlage darf an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.
- Davon abweichend dürfen folgende Betriebseinheiten an Werktagen (Montag bis Samstag) ganztägig von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden (einschließlich der Materialbeschickung):
 - Presse 1 (BE 4)
 - Presse 2 (BE 6)
 - Stationärer Vorbrecher (BE 15)
 - Presse 3 (BE 16)

Angaben zu Betriebseinheiten:

Nach Durchführung der Änderungen gliedert sich die Anlage in die folgenden Betriebseinheiten mit den genannten Behandlungsleistungen:

- BE 1: Schrottlager- und -sortierfläche für Almetalle
(Sortierleistung max. 350 t/d)
- BE 2: Schrottlagerflächen nach Vorgaben der AwSV
- BE 3: Lager- und Behandlungshalle 1 (Hallentrakte 1a und 1b)
(Sortierleistung max. 50 t/d)
- BE 4: Presse 1
(Behandlungsleistung max. 120 t/d)
- BE 5: Lager- und Behandlungshalle 2 (Hallentrakte 2a, 2b und 2c)
(Sortierleistung max. 100 t/d)
- BE 6: Presse 2
(Behandlungsleistung max. 240 t/d)
- BE 7: mobile Abfüll- und Sortieranlage
(Behandlungsleistung max. 160 t/d)
- BE 8: Lagerfläche für gefährliche und nicht gefährliche nichtmetallische Abfälle
- BE 9: Coilsäge
(Behandlungsleistung max. 24 t/d)
- BE 10: Mobile Siebanlage
(Behandlungsleistung max. 240 m³/d)
- BE 11: Mobile Schrottpresse
(Behandlungsleistung max. 40 t/d)
- BE 12: Lager- und Behandlungshalle 3 (Hallentrakte 3a, 3b und 3c)
- BE 13: Mobile Zerkleinerungsanlage
(Behandlungsleistung max. 280 t/d)
- BE 14: Platz 4
- BE 15: Stationärer Vorbrecher
(Behandlungsleistung max. 480 t/d)
- BE 16: Presse 3
(Behandlungsleistung max. 960 t/d)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018: Neubau geänderte Überdachung Doppelwaage incl. Kontrollgebäude, Nutzungsänderung Halle 3a, 3b, 3c und 3d sowie Platz 4.
- Erleichterung bezüglich der Anforderungen des § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 und Abschnitt 5.10 MIndBauRL zwischen der Überdachung und den Hallen 3a-c
- Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV für die
 - Anlage zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdend Stoffen (Abfälle) in der Halle 3a (BE12)
 - Anlage zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdend Stoffen (Abfälle) in der Halle 3b (BE12)
 - Anlage zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdend Stoffen (Abfälle) in der Halle 3c (BE 12)
 - Anlage zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdend Stoffen (Abfälle) auf der asphaltierten Teilfläche des Platzes 4 im Freien (BE 14)
 - Anlage zur Lagerung von festen allgemein wassergefährdend Stoffen (Abfälle) auf der überdachten betonierten LKW-Rampe als Teilfläche des Platzes 4 (BE 14)

Hinweise:

- Die in den Bauvorlagen dargestellte Werbeanlage ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Vor Errichtung ist ein entsprechender Bauantrag der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sprockhövel vorzulegen und durch diese zu genehmigen.
- Der auf dem Betriebsgrundstück Harkortstraße 20 als „Polzeifilter“ neu errichtete Koaleszenzabscheider bedarf gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4c BauO NRW 2018 als Abwasseranlage keiner Baugenehmigung. Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 hat sich die Bauherrschaft vor der Benutzung der Anlage von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder von einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.
Die Errichtung und der Betrieb einer seriengefertigten Abscheideanlage für Leichtflüssigkeiten (hier Koaleszenzabscheider) ist gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW in Verbindung mit Nr. 3 der Anlage zu § 1 der Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreistVO) darüber hinaus auch von der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht für die Betriebsgrundstücke Harkortstraße 20 und 22 für den Betriebsstandort Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, der Müller & Sohn GmbH & Co. KG des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. Guido Pokroppa, Hastener Straße 142, 42855 Remscheid, vom 19.07.2022, Az: ABZ-22 M&S/GP für.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 20.04.2004, Az.: 42 N005/03-Bj/Beh

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 22.03.2005, Az.: 42.0083/04/0809B2-Bj/Bor

und

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 01.03.2011, Az.: 52-05-03-055/10/0809B1-Ris

und

vom 13.12.2017, Az.: 900-0198908-0010/AAG-0001

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 18.11.2016, Az.: 52.05.11-954-0176/0198908

und

vom 17.02.2021, Az.: 900-0198908-0010/AAA-001.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn sowie die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahmen ist der Stadt Sprockhövel – Abteilung Bauordnung - eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

Sofern das Vorhaben in verschiedenen Bauabschnitten ausgeführt wird, gilt dies entsprechend für den jeweiligen Bauabschnitt.

1.5. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 (Abfallwirtschaft) sowie Dezernat 55.1 (Arbeitsschutzverwaltung), ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

- 2.1 In den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen darf die Gesamtanlage nicht betrieben werden und kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Abfälle erfolgen.

Davon abweichend dürfen folgende Betriebseinheiten an Werktagen (Montag bis Samstag), außer an Feiertagen, ganztägig von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben werden:

- Presse 1 (BE 4)
- Presse 2 (BE 6)
- Stationärer Vorbrecher (BE 15)
- Presse 3 (BE 16)

Der Betrieb zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) ist auf die Beschickung und den Betrieb der v.g. Aggregate sowie auf ggf. notwendige Reparaturarbeiten beschränkt.

3. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

- 3.1 Es dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Anlage angenommen und in den genannten Betriebseinheiten (BE) gelagert bzw. behandelt werden:

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebs- einheiten (BE)
02 01 10	Metallabfälle	1, 3, 5, 12
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen (hier: Magnesium)	1, 3, 5, 12
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	1, 3, 5, 12
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	1, 3, 5, 12
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	1, 3, 5, 12
10 02 10	Walzzunder	1, 3, 5, 12
10 03 02	Anodenschrott	1, 3, 5, 12
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	1, 3, 5, 12
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	3, 5, 12
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	1, 3, 5, 12
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	1, 3, 5, 12
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	1, 3, 5, 12
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	3, 5, 12
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	3, 5, 12
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	3, 5, 12
10 05 99	Abfälle a. n. g.	3, 4, 5, 6, 10, 12, 16
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	3, 5, 12
10 06 99	Abfälle a. n. g.	3, 4, 5, 6, 10, 12, 16
10 08 04	Teilchen und Staub	3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben (hier: Magnesium-Krätze)	1
10 09 03	Ofenschlacke	1, 3, 5, 12
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	1, 3, 5, 12
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	1, 3, 5, 12

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebs- einheiten (BE)
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16
10 10 03	Ofenschlacke	1, 3, 5, 12
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	1, 3, 5, 12
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	1, 3, 5, 12
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16
11 05 01	Hartzink	1, 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	2, 4, 6
12 01 02	Eisenstaub und -teile	3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	2, 4, 6
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 16
12 01 13	Schweißabfälle	1, 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16
12 01 99	Abfälle a. n. g. (hier: Magnesiumspäne)	3, 5, 12
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	8
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	8
15 01 03	Verpackungen aus Holz	8
15 01 04	Verpackungen aus Metall	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
15 01 05	Verbundverpackungen	8
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	3, 5, 12
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8
16 01 17	Eisenmetalle	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

Abfall- schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebs- einheiten (BE)
16 01 18	Nichteisenmetalle	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 02 03	Kunststoff	8
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 02	Aluminium	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 03	Blei	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 04	Zink	1, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 05	Eisen und Stahl	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 06	Zinn	1, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 07	gemischte Metalle	1, 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere ge- fährliche Stoffe enthalten	2
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	1, 3, 4, 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche ent- fernt	1, 3, 5, 12
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	1, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 14, 16
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	1, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 16
19 12 02	Eisenmetalle	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16
19 12 03	Nichteisenmetalle	1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

Abfall-schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebs-einheiten (BE)
20 01 40	Metalle	1, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

Hinweise:

- Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
- Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird. Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z.B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

4. Auflagen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte (IO):	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1 Stefansbecke 15	GE	65 dB(A)	65 dB(A)
IO 2 Stefansbecke 17	GE	65 dB(A)	65 dB(A)
IO 3 Stefansbecke 19	GE	65 dB(A)	65 dB(A)
IO 4 Stefansbecke 23	GE	65 dB(A)	65 dB(A)
IO 5 Stefansbecke 33	GE	65 dB(A)	65 dB(A)
IO 6 Hartkortstraße 14-16	GE	65 dB(A)	65 dB(A)
IO 7 Im Stefansbachtal 25	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 8 Stefansbecke 16	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 9 Bruchhausen 7	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 10 Stefansbecke 18	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 11 Stefansbecke 29	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Hinweis:
Für die Immissionsorte IO 1 bis IO 6 wird aufgrund der gewerblichen Nutzung zur Nachtzeit derselbe Schutzanspruch wie zur Tagzeit angesetzt (näheres siehe u.s. Schallimmissionsprognose).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.
Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

- 4.2 Die Rahmenbedingungen/ Eingangsdaten (insbes. Betriebszeiten, Anzahl und Dauer der Fahrbewegungen, Schalldämmmaße der Bauteile, Flächenverkleidung mit schallabsorbierendem Material) der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros TAC Technische Akustik, Heinrich-Hertz-Straße 3, 41516 Grevenbroich, vom 18.08.2022 (Nr.: TAC 5278-22-2) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage verbindlich einzuhalten.
- 4.3 Die mobile elektrisch betriebene Zerkleinerungsanlage (Vorbrecher) Hammel DK/E 850 (BE 13) darf in den Hallen 3a-3c nur betrieben werden, wenn die Tore in der Nordfassade der Hallen 3a-3c und die RWA (Lichtkuppeln) auf den Hallen 3a-3c vollständig geschlossen sind.
- 4.4 Die Einhaltung der Nebenbestimmung 4.3 ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, z.B. durch eine elektrische Verriegelung der Zerkleinerungsanlage bei geöffnetem Tor bzw. RWA oder ein zwangsweises automatisches Schließen der Tore und RWA bei Inbetriebnahme der Zerkleinerungsanlage.
- 4.5 Das Rolltor in der Halle 2c ist in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (Nachtzeit) ständig geschlossen zu halten; das Öffnen für einzelne Durchfahrten ist zulässig, sofern die Öffnungsdauer 5 Minuten je volle Stunde nicht überschreitet.
- 4.6 Das Rolltor in der Südfassade der Halle 1 ist in der Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr (Nachtzeit) ständig geschlossen zu halten.
- 4.7 Zur Minimierung der Geräuschentwicklung, insbes. von Spitzenpegeln, sind bei der Be- und Entladung sowie Umlagerung grobstückiger metallischer Abfälle (z.B. Stanzabfälle, Bleche, Profile, Rohre) die Abwurfhöhen bzw. Fallstrecken so weit möglich zu minimieren.
Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, welche die Einhaltung dieser organisatorischen Maßnahme zur Lärminderung verbindlich für das Betriebspersonal regelt. Die Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal mindestens jährlich zu erläutern.

- 4.8 Es ist an geeigneter Stelle ein Messsystem zu installieren, welches die Geräuschmissionen kontinuierlich ermittelt und die Identifikation lärmintensiver Be-, Entlade- bzw. Umlagerungsvorgänge ermöglicht. Bei Auffälligkeiten ist die Unterweisung gemäß Nebenbestimmung 4.7 zeitnah zu wiederholen.
Das Messsystem und der Aufstellungsort sind mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 abzustimmen.

Hinweis: Das System dient der orientierenden betreiberseitigen Messung und bedarf somit keiner Eichung sowie behördlichen Zulassung.

- 4.9 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschmissionen an den unter Nebenbestimmung 4.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Messplanung ist vorab mit dem Mess- und Prüfdienst der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

4.10 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 4.9 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

- 4.11 Die Verkehrs- und Arbeitsflächen sind mindestens arbeitstäglich mit einer selbstaufnehmenden Kehrmaschine zu reinigen. Freigeräumte Schrottlagerflächen sind vor ihrer erneuten Nutzung zu reinigen.

Durch Betriebsanweisung ist festzulegen, dass der Einsatz einer Kehrmaschine so erfolgt, dass eine ausreichende Reinigung der Verkehrs- und Arbeitsflächen

erzielt wird und somit Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden werden.

5. Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

- 5.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind die folgenden Unterlagen zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen in Papierform oder digital bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sprockhövel einzureichen:
- Bescheinigung von einem staatlich anerkannten Sachverständigen, dass ein Nachweis des Wärmeschutzes aufgestellt oder geprüft wurde
 - Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises
 - Schriftliche Erklärung staatlich anerkannter Sachverständiger, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden
 - Angabe des Bauleiters
 - Angabe des Fachbauleiters Brandschutz
- 6.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Absatz 2 BauO NRW 2018) sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erforderlichen bautechnischen Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Das Brandschutzkonzept (BSK) des Herrn Dipl. -Ing. Matthias Dietrich von RASSEK & PARTNER Brandschutzingenieure mit der Projekt IK/DI 8073-K1.17 vom 29.04.2022 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und Gegenstand dieser Genehmigung. Die brandschutztechnischen Anforderungen sind wie im BSK beschrieben umzusetzen. Nach Errichtung ist die Bestätigung des Fachbauleiters Brandschutz vorzulegen, dass das Bauvorhaben mit dem BSK übereinstimmt.
- 7.2 Das Lagern von brennbaren Stoffen (z. B. Paletten, Verpackungsmaterial, Abfälle und Abfallbehälter) entlang der aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehenden Außenwände und deren Öffnungen (etwa auf Rampen oder unter Vordächern) ist in einem Abstand von weniger als 3,0 m zu unterlassen.

- 7.3 Die für die Feuerwehr erforderlichen Zu- und Durchfahrten sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen nach § 5 der BauO NRW dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und sind ständig freizuhalten. Es können Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrpfosten, Ketten, Sperrbalken) verwendet werden, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 geöffnet werden können.
- 7.4 Hinweisschilder für Flächen der Feuerwehr müssen DIN 4066-2 entsprechen und mindestens 594 X 210 mm groß sein (Schwarze Schrift auf weißem Grund mit rotem Rand, gesiegelt vom Ordnungsamt (Stadt). Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge sind als „Feuerwehrezufahrt“ zu kennzeichnen. Der Hinweis muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.
- 7.5 Die Rettungswege und Zugangsbereiche sind auch im Außenbereich in der Dunkelheit ausreichend zu beleuchten und die jederzeitige Nutzung muss auch witterungsbedingt (während der Betriebszeiten) gewährleistet sein.
- 7.6 Für die Feuerwehr ist die Bevorratung von Sonderlöschmittel für Metallbrände notwendig. Eine Berechnung zu Art und Menge ist in durch einen geprüften Brandschutzsachverständigen nachzuweisen und mit Umsetzung der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Sprockhövel darzustellen. Das Sonderlöschmittel ist im Einsatzfall zugänglich für die Feuerwehr auf dem Objektgelände zu bevorraten.
- 7.7 Die Bedienungsvorrichtungen der RWA und die Zugangsbereiche zu den Auslösestellen sind deutlich mit der Aufschrift "Rauchabzug" nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Stellung der Rauchabzugsöffnung "Auf" und "Zu" muss an den Bedienungsvorrichtungen erkennbar sein. Die Gehäusefarbe der RA ist in orange auszuführen.
- 7.8 Der bestehende Feuerwehrplan von dem Objekt ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über den baulichen und Anlagentechnischen Brandschutz im Gebäude, sowie Gefahrenstellen im und außerhalb des Gebäudes enthalten.
Sie müssen mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden. Dies ist eine Person, welche durch "ihre fachliche Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann."
- 7.9 Der Umfang der von der Feuerwehr für erforderlich gehaltenen Pläne, die Anzahl, der Inhalt, die Gestaltung sowie Planentwürfe sind mit der Feuerwehr Sprockhövel abzusprechen. Für die Feuerwehr Sprockhövel ist an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z. B. Pförtner, Eingangsbereich und bei der zuständigen Löschgruppe der Feuerwehr) ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - bereitzuhalten. Der Brandschutzdienststelle und der Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises ist ein Feuerwehrplan DIN A 3 in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

8. Nebenbestimmungen des Fernstraßenbundesamt

- 8.1 Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch in einem Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100 m neben der BAB bedürfen Anlagen (z.B. Schriftzüge, Logos) einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für Werbeanlagen bauausführender Firmen.
- 8.2 Vom Straßeneigentum der Autobahn dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 8.3 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der BAB weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.
- 8.4 Der Zustand des Geländes zwischen dem Bauvorhaben und der BAB darf ohne Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes auch später nicht geändert werden. Dies gilt insbesondere für den Bodenauftrag bzw. -abtrag, die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie der nachträglichen Errichtung von Außenbeleuchtungen, die die BAB beeinträchtigen.
- 8.5 Weder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der BAB ergeben oder ergeben können – z.B. Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelästigungen – geltend machen. Dies gilt auch bei einer Zunahme des Verkehrs und wenn auf der BAB Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden.
- 8.6 Die 40 m - Anbauverbotszone tangiert auch Bereiche der geplanten Lagerungsfläche auf der Rückseite der Gebäude. Für diese Fläche ist eine Versickerung in den Untergrund durch abgedichtete Behälter bzw. durch die Abdichtung der Lagerfläche zu verhindern.
- 8.7 Das Grundstück ist lückenlos und dauerhaft zur Autobahn einzufrieden. Beleuchtungseinrichtung an den Hallen (Rückseite) sind zur Autobahn wirkungsvoll abzuschirmen, sodass nachweislich eine Blendungswirkung oder Ablenkung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ausgeschlossen werden kann. Eine verkehrsverträgliche senkrechte Anbringung der Lampen ist zu beachten. Für ein ergänzendes Beleuchtungskonzept ist eine gutachterliche Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen auf den Autobahnverkehr zu erstellen und der Autobahn GmbH zwecks Zustimmung vorzulegen.

9 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 9.1 Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b), 3c der 9. BImSchV

10.1 Nebenbestimmung zur Überwachung des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz - ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt un- aufgefördert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweis:

Der letzte Sachstandsbericht zum Boden und Grundwasser wurde am 02.06.2022 eingereicht. Somit ist der nächste Sachstandsbericht im ersten Halbjahr 2027 zu erstellen.

10.2 Nebenbestimmung zur Überwachung des Grundwassers

10.2.1. Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probennahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

10.2.2. Die Grundwasserbrunnen GW1 bis GW3 sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂, Redox und Temperatur sowie auf die Parameter Kohlenwasserstoff-Index >C10-C40 zu untersuchen. Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.

Hinweis:

Die letzte Beprobung der Grundwasserbrunnen fand am 04.05.2022 statt. Somit ist die nächste Grundwasseruntersuchung im ersten Halbjahr 2027 durchzuführen.

10.2.3. Die Untersuchungsergebnisse gemäß Nebenbestimmung 10.2.2 sind der Bezirksregierung Arnsberg unaufgefördert zu übermitteln. Wird in den Grundwassermessstellen zum Probenahmezeitpunkt kein Grund- bzw. Stauwasser angetroffen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, in Abhängigkeit von den Analyseergebnissen einen kürzeren Beprobungsturnus und/oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

11. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 11.1 Mit Konformitätserklärung nach Anhang II A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die neu errichteten maschinellen Einrichtungen in ihrer Anordnung entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind.
Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zum Industrieabwasser

- 12.1 Gem. DIN 1999-100 sind Betriebstagebücher für jede Abscheideranlage zu führen, in denen sämtliche Wartungsarbeiten und Betriebsstörungen zu vermerken sind.
Vor Inbetriebnahme und danach in Abständen von max. 5 Jahren sind die Abscheideranlagen durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

13. Nebenbestimmungen zur AwSV

- 13.1 Die Lageranlagen in der Halle 3a, 3b und 3c (BE 12) für feste allgemein wassergefährdende Stoffe (Abfälle) sind jeweils vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.
- 13.2 Das Spänelager in Halle 3c (BE 2) mit der Gefährdungsstufe D ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und darf erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.
- 13.3 Das dem Antrag beigefügte Gutachten für das Spänelager nach § 41 AwSV des SÜV Sachverständigenbüro HAMACHER vom 09.05.2022, Bescheinigungsnummer: MUE2220105.6, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

Die dort genannten Vorgaben, Empfehlungen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb des Spänelagers umzusetzen und einzuhalten.
- 13.4 Die Lageranlagen auf Platz 4 (BE 14) im Freien und auf der überdachten LKW-Rampe für feste allgemein wassergefährdende Stoffe (Abfälle) sind jeweils vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.
- 13.5 Des Weiteren sind die Lageranlagen für die festen allgemein wassergefährdenden Stoffen auf Platz 4 im Freien und auf der überdachten LKW-Rampe jeweils wiederkehrend alle 5 Jahre und bei Stilllegung durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

- 13.6 Die festen allgemein wassergefährdenden Stoffe auf Platz 4 (BE 14) im Freien und auf der überdachten LKW-Rampe dürfen nur auf betonierten, asphaltierten oder vergleichbaren Flächen gelagert werden. Ferner hat die Lagerung der festen allgemein wassergefährdenden Stoffen so zu erfolgen, dass sie vor Niederschlagswasser und Schlagregen geschützt sind.
- 13.7 Die festen allgemein wassergefährdenden Stoffe (Abfälle) auf den Plätzen 1 und 3 (BE 1) dürfen nur auf betonierten, asphaltierten oder vergleichbaren Flächen gelagert werden. Ferner hat die Lagerung der festen allgemein wassergefährdenden Stoffen so zu erfolgen, dass sie vor Niederschlagswasser und Schlagregen geschützt sind.
- 13.8 Die Presse 3 in Halle 2c (BE 16) mit der Gefährdungsstufe B ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und darf erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.
- 13.9 Der stationäre Vorbrecher in Halle 2c (BE 15) mit der Gefährdungsstufe B ist vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen und darf erst in Betrieb genommen werden, wenn keine Mängel vorliegen.
- 13.10 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzepts vom 29.04.2022, Projekt IK/DI 8073-K1.17, sind bei der Löschwasserrückhaltung umzusetzen und einzuhalten. Insbesondere sind an den Türen der Halle 3c jeweils schwenkbare Hochwasserbarrieren mit einer Höhe von mindestens 0,20 m zu installieren.

IV. Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 - a) innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 - b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets

erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die genehmigten stationären Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer befähigten Person (§ 2(6) BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 14, 15 u. 16 BetrSichV). Die Prüfbescheinigung der Betriebseinheiten ist zur Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.
6. Die Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebs-sicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.
7. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu beachten. Sie konkretisiert die in § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) geforderte Informationsermittlung, beschreibt die Methodik zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in den gefährdeten Bereichen und stellt Grundanforderungen an die Auswahl der Schutzmaßnahmen.
8. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist die LärmVibrationsArbSchV und die ASR A3.7 „Lärm“ zu beachten. Der Unternehmer muss hierbei überprüfen, ob eine Lärmgefährdung für den Arbeitnehmer besteht und welche technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition angewendet werden.
9. Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
 - Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
 - Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.
 - Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert

10. Bei dem Objekt handelt es sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3. Die Kontrollloge wird gemäß Abschnitt 3.9 MIndBauRL als ein Einbau beurteilt.
11. Der bestehende Feuerwehrplan von dem Objekt ist den neuen Gegebenheiten anzupassen. Feuerwehrpläne müssen genaue Angaben über den baulichen und Anlagentechnischen Brandschutz im Gebäude, sowie Gefahrenstellen im und außerhalb des Gebäudes enthalten.
Sie müssen mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden. Dies ist eine Person, welche durch "ihre fachliche Ausbildung, Kenntnisse, Erfahrungen und Tätigkeiten die ihr übertragenen Prüfungen sachgerecht durchführen und mögliche Gefahren erkennen und beurteilen kann."
Der Umfang der von der Feuerwehr für erforderlich gehaltenen Pläne, die Anzahl, der Inhalt, die Gestaltung sowie Planentwürfe sind mit der Feuerwehr Sprockhövel abzusprechen. Für die Feuerwehr Sprockhövel ist an einer jederzeit erreichbaren Stelle (z. B. Pfortner, Eingangsbereich und bei der zuständigen Löschgruppe der Feuerwehr) ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095, Teil 1 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - bereitzuhalten.
Der Brandschutzdienststelle und der Leitstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises ist ein Feuerwehrplan DIN A 3 in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
12. Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Stefansbeckel“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen wurde erteilt – siehe den gesonderten Bescheid unter dem Aktenzeichen: IV.1.2-63-BA_S-1008-2022.
13. Es wurde eine Erleichterung bezüglich der Anforderungen des § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 und Abschnitt 5.10 MIndBauRL zwischen der Überdachung und den Hallen 3a-c gestattet, da das Verbindungsdach inklusive der tragenden Elemente aus nichtbrennbaren Baustoffen als brandlastfreier Streifen errichtet wird.
14. Die Prüfpflichten nach einer wesentlichen Änderung gem. § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 3 AwSV sind für die Presse 3 in Halle 2c (BE 16) und der stationäre Vorbrecher in Halle 2c (BE 15) mit der Gefährdungsstufe B einzuhalten.
15. Die Lageranlagen für feste allgemein wassergefährdenden Stoffe (Abfälle) auf den Plätzen 1 und 3 (BE 1) sind nach § 70 Absatz 2 Nr. 5 AwSV spätestens bis zum 1. August 2027 erstmals zu prüfen.
16. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten.
17. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat eine Betriebsanweisung bzw. Merkblatt nach § 44 AwSV zu erstellen und aktuell zu halten. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
18. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüg-

lich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers zu verhindern. Die Anlagen bzw. Anlagenteile sind außer Betrieb zu nehmen, soweit erforderlich, ist die Anlage bzw. das Anlagenteil zu entleeren, wenn die vorgenannte Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Fachbereich AwSV, ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel/Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner I

1.	Anschreiben und Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2.	Formblätter zum Änderungsantrag	95 Blatt
3.	Genehmigungssituation	8 Blatt
4.	Planerische Aussicht	6 Blatt
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	29 Blatt
6.	Kalkulierbare Störfälle und mögliche Nebenreaktionen	1 Blatt
7.	Art und Ausmaße möglicher Emissionen	3 Blatt
8.	Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten	7 Blatt
9.	Schematische Darstellungen	2 Blatt
10.	Topographische Karten / Auszug ABK / Amtlicher Lageplan / Auszug B-Plan Nr.12 / Flurkarte	6 Blatt
11.	Herkunft und Verbleib von Abfällen	23 Blatt
12.	Erläuterung zur Entwässerung mit Abwasserbehandlung	7 Blatt
13.	Mitteilung über die Errichtungskosten der Anlage	1 Blatt
14.	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	5 Blatt
15.	Betriebseinstellung und Sicherheitsleistung	2 Blatt
16.	Sonstige Unterlagen	100 Blatt
17.	Erläuterung im Sinne TA Lärm	91 Blatt
18.	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 des UVPG	14 Blatt

- | | | |
|-----|---|----------|
| 19. | Bauantrag | 21 Blatt |
| 20. | Brandschutzkonzept / Löschmittelrückhaltung | 50 Blatt |
| 21. | Einverständniserklärung | 3 Blatt |

Ordner II

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 22. | Ausgangszustandsbericht (AZB) vom August 2022 | 105 Blatt |
|-----|---|-----------|

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 45549 Sprockhövel, Harkortstraße 22, eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Eisen- und Nichteisen-Schrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen nichtmetallischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung aller abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten von 171.600 t/Jahr.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 24.08.2022, eingegangen am 24.08.2022, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 07.12.2022, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll das Nachbargrundstück Harkortstr. 20 dem Betrieb zugeschlagen, die Lager- und Durchsatzmengen erhöht, neue Aggregate errichtet und betrieben sowie ein eingeschränkter Nachtbetrieb eingeführt werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.12.3.1 (G) i. V. m. 8.11.2.1 (G) (E), 8.11.2.4 (V) sowie 8.12.1.2 (V) und 8.12.2 (V) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr

sowie

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

sowie

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,

und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG. Dies bedeutet, dass das Vorhaben erst nach Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens realisiert werden kann.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Vorprüfung nach UVPG

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr.

Für diese Anlagen ist bei einer genehmigungspflichtigen Änderung oder Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG durchzuführen. Dabei ist durch die zuständige Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG am 17.12.2022 im Amtsblatt Nr. 50/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und im UVP Portal veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Stadt Sprockhövel als
 - Planungsbehörde vom 21.11.2022,
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.11.2022,

- Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als
 - Brandschutzdienststelle vom 04.11.2022,
 - Gesundheitsamt vom 27.09.2022,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 – Landschaft/Artenschutz vom 06.12.2022,
 - Dezernat 52 – Bodenschutz vom 09.09.2022,
 - Dezernat 54 – Industrieabwasser vom 15.11.2022,
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 27.09.2022,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 19.09.2022,
 - Dezernat 52 – AwSV vom 19.01.2023,

- Fernstraßen-Bundesamt vom 04.11.2022,
- Autobahn GmbH vom 23.11.2022.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 21.01.2023 im Amtsblatt Nr. 3/2023 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde in der Tageszeitung WAZ Ausgabe Hattingen incl. Sprockhövel vom 21.01.2023, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit **30.01.2023 bis einschließlich 28.02.2023** bei den folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Sprockhövel
- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund Ruhrallee 1-3

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom **30.01.2023 bis einschließlich 29.03.2023** wurden von zwei Personen Einwendungen erhoben. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf erhöhte/ zusätzliche Lärmimmissionen vom Betriebsgrundstück sowie vom Schwerlastverkehr, Mindestabstand gem. Abstandserlass, Planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit, Fehlende Klarstellung, welche Schrotte und Abfälle gehandhabt werden, Einsatzfähigkeit Feuerwehr/ Rettungskräfte aufgrund beengter Platzverhältnisse, Lichtimmissionen sowie Minderung der Lebensqualität sowie Immobilienwerte.

Diese Einwendungen bedurften aber nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung. Insofern konnte der für den 02.05.2023 vorgesehene Erörterungstermin gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV entfallen.

Die Einwendungen wurden am 24.04.2023 am Anlagenstandort erörtert. Über die Ergebnisse des Erörterungstermins wurde ein Protokoll (Ergebnisniederschrift vom 08.05.2023) erstellt und dem Antragsteller sowie den Einwendern zugesandt.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-

rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert

Planungsrecht:

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sprockhövel vom 12.09.1998 ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12, Bezeichnung: Stefansbecke I, der Gemeinde Sprockhövel, rechtskräftig seit dem 04.05.1977, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE- Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Das beantragte Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Gemeinde Sprockhövel am 27.05.1993 einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer gewerblichen Baufläche/Waldfläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 12.09.1998 rechtswirksam. Das Planungsgelände liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet und auch nicht in einer Wasserschutzzone. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 30 BauGB. Das Antragsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB Nr. 12, Bezeichnung Gewerbegebiet Stefansbecke I, Gemeinde Sprockhövel, rechtskräftig seit dem 04.05.1977 und zwar in einem GE-Gebiet bzw. Bereich für Anpflanzungen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan nach §§ 6 ff. BauGB. Ihm liegt die Baunutzungsverordnung 1968 zugrunde.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar.

Durch Bauordnungsamt und Brandschutzdienststelle wurde eine Erleichterung bezüglich der Anforderungen des § 30 Abs. 2 BauO NRW 2018 und Abschnitt 5.10 MIndBauRL zwischen der Überdachung und den Hallen 3a-c gestattet, da das Verbindungsdach inklusive der tragenden Elemente aus nichtbrennbaren Baustoffen als brandlastfreier Streifen errichtet wird. Das Vorhaben ist nach Muster Industriebau-richtlinie (MIndBauRL Stand 05.2019) beurteilt worden; erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Stefansbecke I“ hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenzen wurde erteilt – siehe gesonderter Bescheid der Stadt Sprockhövel unter dem Aktenzeichen: IV.1.2-63-BA_S-1008-2022-jos vom 21.11.2022.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 8.11.2.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des aktuellen BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom März 2012
Schlussfolgerungen veröffentlicht am 08.03.2012

Lärm

Der vorgelegte Bericht des Ing.-Büro TAC Technische Akustik (Berichtsnummer: TAC 5278-22-2, Erstellt am: 18.08.2022) prognostiziert die nach zweiter Änderung der Fa. Müller & Sohn GmbH & Co. KG verursachten Geräuschimmissionen des Gesamtbetriebes im Bereich der nächstgelegenen Immissionsorte. Die Resultate der durchgeführten Berechnungen belegen, dass durch den Betrieb der Anlage zur Tag- und Nachtzeit keine schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß 3.1 TA Lärm an den untersuchten Immissionsorten verursacht werden können.

Die für die Tag- und Nachtzeit ermittelten Beurteilungspegel der Anlage halten an den elf betrachteten Immissionsorten die Richtwerte für Gewerbegebiete bzw. Mischgebiete ein. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB sowie in der Nacht um mehr als 20 dB überschreiten, sind laut Bericht ebenfalls nicht zu erwarten.

Begründung zu Nb. III.4.7 und III.4.8

Bei der Be- und Entladung sowie bei innerbetrieblichen Umlagerungsvorgängen bzw. der Zuführung zu den Behandlungsaggregaten sind die Lärmemissionen bei grobstückigen Schrotten und größeren Metallteilen (z.B. Stanzabfälle, Bleche, Profile, Rohre) maßgeblich von der Fallhöhe anhängig, welche wiederum im Wesentlichen vom Verhalten der Führer der Flurförderfahrzeuge (Bagger, Radlader, Gabelstapler) abhängt.

Organisatorische Maßnahmen bedürfen grundsätzlich einer regelmäßigen Kontrolle, um ihre Einhaltung dauerhaft sicher zu stellen. Das geforderte Messsystem ermöglicht den verantwortlichen Personen (Geschäftsführung, Betriebsleitung) eine kontinuierliche Überprüfung, ob die Mitarbeiter in ausreichendem Maße ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen bzw. wann eine erneute Unterweisung erforderlich ist.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Angaben enthalten zu Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3 c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über die bereits bestehenden AwSV-Anforderungen, das Grundwassermonitoring und die Einholung eines Sachstandsberichtes zu den versiegelten Flächen und des Entwässerungssystems über Nebenbestimmungen als ausreichend angesehen.

Bei der o.g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Fortschreibung des AZB vom 26.10.2017 vor. Die o.g. Anlage ist im Anhang der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Die Fortschreibung des AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Die notwendige Fortschreibung des AZB (Stand: 19.07.2022) wurde vorgelegt, geprüft und ist aus Sicht des Dez 52, Bodenschutz vollständig.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Industrieabwasser

Auf dem Altgelände befindet sich ein Waschplatz. Für die Einleitung des Abwassers besteht eine Indirekteinleitergenehmigung des Umweltamtes des EN-Kreises.

Die Abscheideranlage der Betriebstankstelle und ein weiterer Sicherheitsabscheider werden der Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Ein weiterer Sicherheitsabscheider wird in den städtischen Regenwasserkanal entwässert. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen an der Entwässerung. Auf dem Grundstück der Harkortstraße 20 handelt es sich um einen

genehmigten Gebäude- und Außenflächenbestand. Das anfallende Niederschlagswasser der Lagerflächen wird über einen Koaleszenzabscheider gereinigt und in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Sicherheitsleistung

Von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird weiterhin abgesehen. Auf die diesbezügliche Begründung im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. Januar 2011 (Az. 52.05.03-0055/10/0809B1-Ris) wird verwiesen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.116.211,59 Euro angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 Euro und bis zu 50.000.000 Euro betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 7.598 Euro

zu erheben.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im mittleren Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls durchschnittliche Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem mittleren Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3.350 € angemessen.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

10.948 Euro

(in Worten: zehntausendneunhundertachtundvierzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2

VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung
gegen die
Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnshausen, Jägerstraße 1, 59821 Arnshausen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, 28.07.2023

Im Auftrag

(K. Schmidt)